

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr kann durch folgende Nachweise erbracht werden:

ein **negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2**

PCR-Tests: max. 72 h gültig

Antigentests einer befugten Stelle: max. 48 h gültig; für Schüler zählen dazu auch Nachweise über Tests zur Eigenanwendung in der Schule

Antigentest zur Eigenanwendung: max. 24 h gültig; Tests müssen in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst werden.

Zutrittstestung vor Ort: Wenn ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vom Betroffenen nicht vorgelegt werden kann, dann kann **ausnahmsweise** ein Antigentest zur Eigenanwendung **unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte** (oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen) durchgeführt werden. Das negative Testergebnis gilt jedoch nur für die Dauer des Aufenthalts am jeweiligen Ort bzw. für das Betreten der jeweiligen Betriebsstätte.

Nachweis über eine Genesung.

Als Nachweis gilt:

- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde oder
- ein Genesungsnachweis nach Epidemiegesetz (§ 4 Abs. 18 EpiG) oder
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 3 Monate sein darf.

Nachweis über eine **Immunsisierung** mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte:

- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei die Impfung max. 3 Monate zurückliegen darf.
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung max. 9 Monate zurückliegen darf.
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (dzt. Johnson&Johnson). Die Impfung darf max. 9 Monate zurückliegen.
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorliegt. Die Impfung darf max. 9 Monate zurückliegen.